

Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (DBV)

vom 23.03.2006

mit Änderungen vom 05.06.2008 und 03.06.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Bibliotheksverband e. V."
2. Der Deutsche Bibliotheksverband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (im folgenden DBV genannt) ist die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens und der Information im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen, sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen handelt. Der DBV nimmt sich der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens und der Information an.

Dem solchermaßen festgelegten Zweck dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen des DBV:

- Er formuliert bibliothekspolitische Forderungen, reagiert schnell auf aktuelle Entwicklungen und setzt sich dafür ein, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Bibliothekswesens zu vertiefen;
- Er leitet den zuständigen Behörden und Gremien fachliche Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens zu, um die bedarfsgerechte Finanzierung und Sicherung der Bibliotheken und der bibliothekarischen Einrichtungen zu erwirken;
- Er ist der Interessenvertreter seiner Mitglieder und setzt sich im Interesse der Allgemeinheit intensiv für die spartenübergreifende und überregionale Zusammenarbeit aller Bibliotheken ein;
- Er führt fachliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen auf seinen Jahrestagungen durch;
- Die Landesverbände des DBV sind regionale Ansprechpartner für alle bibliothekarischen Interessen; sie bieten Weiterbildungsveranstaltungen an;
- Der DBV unterstützt durch die Untergliederung in Sektionen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften die fachspezifische bibliothekarische Arbeit;
- Der DBV unterstützt durch seine Arbeit die Umsetzung von Innovationen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens und wirkt an wissenschaftlichen Projekten hierzu mit;
- Der DBV führt eigene Untersuchungen durch, holt wissenschaftliche Gutachten ein und macht die Ergebnisse der bibliothekarischen Öffentlichkeit zugänglich, indem er zeitnah fachwissenschaftliche Publikationen und Stellungnahmen herausgibt;

- Zum Zwecke des Informationsaustausches erarbeitet er regelmäßig eine Bilanz der aktuellen Arbeit des Verbandes;
 - Der DBV arbeitet mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Buch- und Bibliothekswesens sowie der Information zusammen;
 - Durch seine Arbeit fördert der DBV das Lesen als eine unentbehrliche Grundlage für Bildung, Information, Wissenschaft und Unterhaltung sowie insgesamt das lebenslange Lernen;
 - Der DBV fördert durch Mitgliedschaft in internationalen Verbänden die internationalen Verbindungen und die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.
2. Der DBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die DBV-Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DBV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DBV:

Ordentliche Mitglieder des DBV (mit Wahl- und Stimmrecht) können Bibliotheken, Informationsstellen und sonstige Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens mit hauptamtlichen Personal kraft eigenen Rechts oder durch ihre Rechtsträger werden, sowie auch

Bibliotheksverbände von Gebietskörperschaften. Sie erwerben durch ihren Beitritt die Mitgliedschaft im DBV nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Gemeindeverbände, welche ihre Mitglieder sind und für diejenigen unter ihren Mitgliedern, die Bibliotheken unterhalten. Dies bedeutet jedoch keine Sammelmitgliedschaft und entbindet diese Mitglieder nicht von der Beitragspflicht.

Soweit ein Rechtsträger mehrere Einrichtungen im oben genannten Sinne unterhält, die jeweils eine organisatorische Einheit bilden, hat jede dieser Einrichtungen die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes.

2. Fördernde Mitglieder des DBV:

- a) Förderndes Mitglied des DBV kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, regelmäßig einen vereinbarten Betrag zur Unterstützung der Arbeit des DBV zu entrichten. Einrichtungen, die die Kriterien als ordentliches Mitglied erfüllen, können nicht als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
- b) Freundeskreise bzw. Fördervereine von Bibliotheken können als Mitglied in die Konferenz der Freundeskreise im DBV aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig einen vereinbarten Betrag zur Unterstützung der Arbeit des DBV zu entrichten.

3. Ehrenmitgliedschaften:

Auf Antrag des Vorstands oder des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich um das Bibliothekswesen und den DBV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung des DBV.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des DBV teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird dem Vorstand gegenüber schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Ein Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, oder aus einem anderen wichtigen Grund zulässig und wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet, endet die Mitgliedschaft automatisch am Ende des dritten Haushaltsjahres.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Landesverbände haben das Recht, von ihren Mitgliedern gesonderte Beiträge zu erheben, welche für ihre eigenen Zwecke bestimmt sind.
3. Die Landesverbände und Sektionen erhalten aus dem Gesamtaufkommen der Beiträge einen angemessenen Anteil. Dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung über den jeweiligen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
4. Über die Verwendung der Beitragsanteile gemäß Nr. 3 und zusätzlichen Zuwendungen des Bundesverbandes sind die Landesverbände, Sektionen dem Vorstand gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig.

§ 7 Landesverbände

1. Die Mitglieder des DBV innerhalb eines Bundeslandes bilden einen Landesverband.
2. Die Landesverbände führen die Bezeichnung "Landesverband (Name des Bundeslandes) im Deutschen Bibliotheksverband".
3. Die Landesverbände geben sich ihre Satzungen selbst und können sich in das Vereinsregister eintragen lassen.
4. Die Satzungen der Landesverbände müssen im Einklang mit der Satzung des DBV stehen und bedürfen der Zustimmung seines Vorstandes.
5. Die Landesverbände können nur solche Einrichtungen zusätzlich als Mitglieder im Landesverband aufnehmen, die die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft im DBV nicht erfüllen.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DBV, sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des DBV und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Präsidium es schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin, im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Sind diese verhindert, leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes die Versammlung.

4. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen,
 - den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen,
 - die Beitragsordnung zu verabschieden,
 - über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - das Präsidium zu wählen,
 - über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des DBV zu beschließen,
 - zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des DBV sein dürfen,
 - vorliegende Anträge zu beschließen.
6. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 4 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 10 Abstimmung

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts eine Person in die Mitgliederversammlung. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlossen wird.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des DBV kann nur mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
8. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse enthält, und die von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Präsidiums repräsentieren den DBV vor der Öffentlichkeit. Sie beraten den Vorstand und den Beirat bei allen wichtigen Entscheidungen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Verbandsorgane teilzunehmen. Sie müssen jederzeit und sofort gehört werden.
4. Das Präsidium hat das Recht, den Beirat und die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 6 weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende muss dem bibliothekarischen Berufsstand angehören. Das Amt soll zwischen den Gruppen der Öffentlichen und der wissenschaftlichen Bibliotheken alternieren. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern werden drei aus der Gruppe der Öffentlichen und drei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen. Der/Die Vorsitzende erhält darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 ESTG vorgesehenen Freibetrages.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern ausschließlich durch Urwahl gewählt, das Wahlverfahren wird durch eine gesonderte Wahlordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt vier Wochen nachdem das Ergebnis der Urwahl den Mitgliedern bekannt gegeben und kein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt worden ist. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig. Wird ein Vorstandssitz während der laufenden Amtszeit vakant, so wählt der Beirat ein Vorstandsmitglied mit Amtszeit bis zur ordentlichen Vorstandswahl. Diese wählt dann eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Amtszeit.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des DBV und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem/ihrer Ermessen erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerungen gefasst werden.

4. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen und eine Geschäftsstelle mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen; der/die Geschäftsführer/in muss nicht identisch mit der Leitung der Geschäftsstelle sein. Die Vertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Beirat zu genehmigen ist.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und ihre Zuordnung zu den Sektionen gemäß § 16 und beantragt den Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - je einem/einer Vertreter/in jeder Sektion,
 - je einem/einer Vertreter/in jedes Landesverbandes,
 - zwei Vertretern/Vertreterinnen der Ständigen Konferenz der Kultusminister
 - einem/einer Vertreter/in der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - je einem/einer Vertreter/in der kommunalen Spitzenverbände,
 - zwei Vertretern/Vertreterinnen freier Bibliotheksträger.
2. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes nehmen an den Beratungen des Beirates teil; sie sind nicht stimmberechtigt.
3. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal, außerdem dann zusammen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder das Präsidium es schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin.
4. Die Sitzungen des Beirates werden vom/von der Präsidenten/Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Sind diese verhindert, so leitet der/die Vorsitzende des Vorstandes die Sitzung.

§ 15 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat nimmt Berichte des Vorstandes über die Arbeit des DBV, der Landesverbände und der Sektionen entgegen.
2. Der Beirat bereitet Entscheidungen der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 vor und berät weitere Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor deren Zusammentreten.
3. Der Beirat unterbreitet den stimmberechtigten DBV-Mitgliedern Vorschläge für die Vorstandswahl.

§ 16 Die Sektionen

1. Der DBV gliedert sich in Sektionen. Die Sektionen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die ordentlichen Mitglieder werden den jeweils geeigneten Sektionen zugeordnet. Mitglieder, deren Angelegenheiten mehrere Sektionen berühren, können die Gastmitgliedschaft in einer anderen Sektion beantragen.

3. Die Sektionen führen die Bezeichnung "Sektion.. .(Bezeichnung) im DBV".
4. Die Sektionen geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand des DBV zu bestätigen ist.
5. Jede Sektion wählt einen Vorstand, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Sektion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der betreffenden Sektion.
7. Jede Sektion tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Die Sektionen können regional oder fachlich orientierte Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 17 Aufgaben der Sektionen

1. Die Arbeit der Sektionen dient dem Erfahrungsaustausch und der Lösung fachlicher Probleme von Institutionen und Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung und gleicher Arbeitsweise.
2. Die Sektionen beraten bibliothekspolitische Fragen und fachliche Probleme ihres Arbeitsbereichs; sie arbeiten dabei mit geeigneten Einrichtungen zusammen.
3. Beschlüsse und Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand des DBV zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Zur Lösung fachlicher Probleme kann der Vorstand des DBV Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen des DBV arbeiten mit geeigneten Institutionen zusammen.
3. Beschlüsse und Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand des DBV zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 19 Vergütungen, Löhne, Entschädigungen

1. Für die Mitarbeiter/innen der DBV-Geschäftsstelle gilt der TVöD in der jeweils gültigen Fassung.
2. Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Die Berechnung erfolgt einheitlich nach der gleichen Reisekostenstufe.

§ 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des DBV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Institution zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung, Wissenschaft und Bildung verwendet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Monika Ziller
Vorsitzende des Vorstandes